

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 17	10. Jahrgang	Gelsenkirchen, 14.09.2010
Inhalt:		Seite
1. Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Informatik im Fachbereich Informatik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.09.2010		192
2. Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Medieninformatik im Fachbereich Informatik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.09.2010		224
3. Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Informatik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.09.2010		256



Bachelorprüfungsordnung (BPO)

für den Studiengang „Informatik“

- mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B. Sc.) –

**am Fachbereich Informatik
an der Fachhochschule Gelsenkirchen,
Standort Gelsenkirchen**

vom 03.09.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitswesen vom 8.10.2009 (GV.NW S. 515), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	195
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	195
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	195
§ 3 Studienvoraussetzung.....	195
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang.....	196
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	196
§ 6 Prüfungsausschuss.....	196
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	197
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	198
§ 9 Einstufungsprüfung	199
§ 10 Leistungspunkte	199
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	199
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten	200
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	201
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	201
II. Modulprüfungen	202
§ 15 Ziel, Form und Umfang der Prüfung von Modulen	202
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	202
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	204
§ 18 Klausurarbeiten	204
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	205
§ 20 Vortrag	205
§ 21 Ausarbeitung	206
§ 22 Studienleistung	207
III. Prüfungen im Bachelorstudium	208
§ 23 Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Studienjahr	208
IV. Praxisphase.....	210
§ 24 Praxisphase.....	210
§ 25 Praxisseminar	210
V. Bachelorarbeit	212
§ 26 Bachelorarbeit	212
§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	212
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	213
§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	214
§ 30 Kolloquium zur Bachelorarbeit.....	214
VI. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule	216
§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung	216
§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	216
§ 33 Diploma Supplement.....	217
§ 34 Zusatzmodule	217

VII. Schlussbestimmungen	218
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten.....	218
§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen	218
§ 37 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung	218
Anhang 1: Praktikumsregeln.....	221
Anhang 2: Katalog des Wahlpflichtmoduls je Studienrichtung.....	222
Anhang 3: Berechnung der Gesamtnote.....	223

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen mit den Studienrichtungen „Praktische Informatik“ und „Technische Informatik“. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Informatik praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die für eine weitgehend selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis
 - a. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder
 - b. der fachgebundenen Hochschulreife oder
 - c. einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Weitere Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 6 Wochen Dauer, das spätestens zu Beginn des 3. Studienseesters nachgewiesen werden muss. Näheres ist in den Praktikumsregeln **Anhang 1** beschrieben.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Informatik beträgt sechs Semester. Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Der Bachelorstudiengang Informatik gliedert sich in drei Studienjahre und 6 Semester. Jedes Studienjahr ist in zwei Semester aufgeteilt. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/

ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Anerkennung von Praxisphasen und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 und 5 Semesterwochenstunden (SWS). Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 bestanden ist.
- (2) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Entsprechend dem Leistungspunktesystem (Credit-System) im ECTS werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Kontaktzeit (SWS) sowie Selbststudium und Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Auf jede bestandene Modulprüfung bzw. auf die in einem Modul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung entfallen die in der Modulliste des Studienverlaufsplans (§ 23 Abs. 2) enthaltenen Leistungspunkte.
- (4) In jedem Studiensemester sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erreichen. Studierende, die mindestens ihrer abgeschlossenen Fachsemesterzahl (n) entsprechend ganze Vielfache von 30 Leistungspunkten (30*n) gesammelt haben, studieren innerhalb der Regelstudienzeit. Dabei zählen die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte mit zum vorhergehenden Semester.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|----------------------|--|
| 1= sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2= gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3= befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4= ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5= nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern (Zehntelnoten) verwendet werden; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.
- (5) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 4 zu benoten.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten (Zehntelnoten) als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note „sehr gut“ |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“ |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen eines Moduls kann bei der Benotung des Moduls berücksichtigt werden.

§ 12

Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit insgesamt mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (2) Abweichend zu § 13 Abs. 1 kann ein nicht beständenes Modul aus einem Wahlpflichtkatalog einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 12 Abs. 2 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, kommt dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/ eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des

Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Form und Umfang der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Eine Prüfung wird in einer der folgenden Formen durchgeführt:
 1. Klausurarbeiten gemäß § 18
 2. Mündliche Prüfungen gemäß § 19
 3. Vortrag gemäß § 20
 4. Ausarbeitung gemäß § 21
- (3) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer, oder als Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer, oder als Ausarbeitung mit abschließendem Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Studienleistungen bei der Benotung des Moduls und/oder als Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfungen finden grundsätzlich an beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Die Studierenden können für die Prüfungen
 1. des 3. Fachsemesters nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben,
 2. des 4. Fachsemesters nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 50 Leistungspunkte erworben haben,
 3. des 5. Fachsemesters nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 70 Leistungspunkte erworben haben.Der Zeitpunkt, an dem die Modulprüfung durchgeführt werden sollte, wird durch den im Studienverlaufsplan § 23 Abs. 2 angegebenen Regelzeitpunkt festgelegt.

Sind Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung erforderlich, können die Studierenden für diese Modulprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen erbracht haben.

- (3) Die Studierenden können zur Praxisphase nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben.
- (4) Die Studierenden können zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 135 Leistungspunkte erworben haben.
- (5) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (7) Die Anmeldung nach Abs. 5 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Prüfungsformen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, für die Prüfungsformen Ausarbeitung und Vortrag bis 2 Wochen nach der Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche ohne Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder eine vergleichbare Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 17

Durchführung von Prüfungen

- (1) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 und 3.
- (2) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung einer Klausurarbeit nach Abs. 3 Satz 1 bis 4 erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Im Fall von Abs. 3 Satz 4 erfolgt die Bewertung der Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 3.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/ jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 5 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der mündlichen Prüfung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 6 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ ein Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Vortrag

- (1) Ein Vortrag besteht aus einer eigenständig erarbeiteten mündlichen Präsentation mit anschließender Diskussion, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in begrenzter Zeit eine fachliche Thematik verständlich präsentieren und nachgefragte Zusammenhänge beantworten kann. Ein Vortrag kann eine multimediale Präsentation (z.B. die Live-Demonstration eines Programms) beinhalten. Zusätzlich zur Präsentation kann dem Prüfling die Vorlage begleitender Unterlagen (z. B. Vortragsfolien) zur Auflage gemacht werden.
- (2) Ein Vortrag kann sowohl direkt zu Lehrinhalten, als auch ergänzend zur Darstellung einer Ausarbeitung erfolgen.
- (3) Ein Vortrag wird in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Vorträge, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11

Abs. 2. Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil des Vortrages beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 5 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind zusammen mit den begleitenden Unterlagen zum Vortrag in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Vortrag ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich für Mitglieder des Fachbereichs Informatik, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Ein Vortrag in Form einer Gruppenprüfung ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen sowohl durch einen oder mehrere eigene Vortragsabschnitte, als auch durch die eigenständige Beantwortung von Fragen in der Diskussion unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 21

Ausarbeitung

- (1) Eine Ausarbeitung ist das Ergebnis einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eines Moduls.
- (2) Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in der Form einer schriftlichen, multimedialen oder kombinierten Leistung. Sie kann insbesondere aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Literatur- und Seminararbeit, einem dokumentierten und kommentierten Softwareprogramm, einem dokumentierten programmtechnischen oder gestalterischen Entwurf, einem Design-Entwurf, einer dokumentierten grafischen Animation oder Simulation, einer dokumentierten empirischen Erhebung und Analyse oder einem Praktikumsbericht bestehen.
- (3) Die Themen für die Ausarbeitungen eines Moduls, die Vorgabe ihrer jeweiligen Form gemäß Abs. 2 und ihr jeweiliges Abgabedatum werden zu Veranstaltungsbeginn von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer oder den zuständigen Prüfern festgelegt und an die Studierenden vergeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit einer Ausarbeitung kann bis zu fünf Monate betragen. Ausarbeitungen können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.
- (5) Der Vortrag zur Ausarbeitung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (6) Der Vortrag zur Ausarbeitung erfolgt in der Form eines Vortrages nach § 20. Es ergänzt die Ausarbeitung und ist gesondert zu benoten. Das Gewichtungsverhältnis der Noten von Ausarbeitung und Vortrag wird durch die Prüferin/ den Prüfer vor Beginn der Vergabe des Themas Abs. 3 bekannt gemacht.

- (7) Die Aufgabe einer Ausarbeitung wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Aufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Ausarbeitung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Ausarbeitung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Eine Ausarbeitung und der Vortrag sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern die Ausarbeitung und der Vortrag von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Liegt der Fall des Abs. 7 Satz 4 vor, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (9) Die Bewertung der Ausarbeitung einschließlich des Vortrags ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Abgabedatum mitzuteilen.
- (10) Eine Ausarbeitung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 22

Studienleistung

- (1) Eine Studienleistung soll eine semesterbegleitende kontinuierliche Mitarbeit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einem Modul unterstützen.
- (2) Formen von Studienleistungen können z. B. sein: das Lösen und Vorführen von Praktikumsaufgaben, das Lösen und Vorrechnen von Übungsaufgaben, schriftliche Tests, mündliche Diskurse, Referate und Präsentationen, dokumentierte Entwurfs- und Programmierarbeiten oder eine Kombination verschiedener derartiger Elemente. Eine Studienleistung kann einzeln oder in Gruppen abgelegt werden.
- (3) Die Festlegung der Form und Anrechnung von Studienleistungen erfolgt durch Aushang zu Beginn der Modulveranstaltung. Geeignete Formen von Studienleistungen können in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.

III. Prüfungen im Bachelorstudium

§ 23

Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Studienjahr

- (1) Das Bachelor-Studium der Informatik hat einen Gesamtstudienumfang von 180 Leistungspunkten. Davon entfallen auf die gemeinsamen Module aller Studienrichtungen 100 Leistungspunkte, auf die Bachelorarbeit einschließlich dem Kolloquium 15 Leistungspunkte sowie auf die Praxisphase 12 Leistungspunkte auf das Praxisseminar 3 Leistungspunkte. Die restlichen 50 Leistungspunkte werden durch die Wahl einer vorgegebenen Studienrichtung und den darin enthaltenen obligatorischen Modulen und einem zusätzlichen Wahlpflichtmodul (WPM) abgedeckt.
- (2) Jedes Modul mit Ausnahme der Praxisphase schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (3) Die folgenden Modulprüfungen sind als Pflichtmodule aller Studienrichtungen unabhängig von einer Studienrichtung abzulegen bzw. zu erbringen:

Erstes Studienjahr	SWS	LP
1. Fachsemester		
Grundlagen der Mathematik für Informatiker	4	5
Logik und diskrete Strukturen	4	5
Einführung in die Programmierung	4	5
Mensch-Computer-Interaktion	4	5
Technische Grundlagen der Informatik	4	5
Technisches Englisch für Informatiker	4	5
2. Fachsemester		
Analysis und Stochastik-Grundlagen	4	5
Theoretische Informatik	4	5
Objektorientierte Programmierung	4	5
Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
Rechnernetze	4	5
Betriebssysteme	4	5
Zweites Studienjahr	SWS	LP
3. Fachsemester		
Lineare Algebra	4	5
Softwaretechnik	4	5
Grundlagen von Datenbanken	4	5
Prozedurale Programmierung	4	5
4. Fachsemester		
Internet-Protokolle	4	5
Drittes Studienjahr	SWS	LP
5. Fachsemester		
Betriebswirtschaftslehre für Informatiker	4	5
Software-Projekt Informatik	5	10
6. Fachsemester		
Praxisphase		12
Praxisseminar	2	3
Bachelorarbeit		12
Kolloquium zur Bachelorarbeit		3

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (4) Zur Anerkennung der Studienrichtung „Praktische Informatik“ sind folgende Modulprüfungen zu erbringen:

Zweites Studienjahr	SWS	LP
3. Fachsemester		
Internet-Sprachen	4	5
GUI-Programmierung	4	5
4. Fachsemester		
Design verteilter Informationssysteme	4	5
Internet-Datenbanken	4	5
Künstliche Intelligenz	4	5
Betrieb komplexer verteilter Systeme	4	5
Grundlagen des Mobile Computing	4	5
Drittes Studienjahr		
5. Fachsemester		
Grundlagen der IT-Sicherheit	4	5
Vertiefung in Mobile Computing	4	5
Wahlpflichtmodul	4	5

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (5) Zur Anerkennung der Studienrichtung „Technische Informatik“ sind folgende Modulprüfungen zu erbringen:

Zweites Studienjahr	SWS	LP
3. Fachsemester		
Rechnerarchitektur und Systemprogrammierung	4	5
Physikalische Grundlagen	4	5
4. Fachsemester		
Grundlagen der Mikrosystemtechnik	4	5
Einführung in die Bildverarbeitung	4	5
Zeitdiskrete Regelungen	4	5
Einführung in die Robotik	4	5
Einführung in die Systemtheorie	4	5
Drittes Studienjahr		
5. Fachsemester		
Mobile Roboter	4	5
Eingebettete Echtzeitsysteme	4	5
Wahlpflichtmodul	4	5

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (6) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule je Studienrichtung bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anhang 2**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Informatik bekannt gegeben.
- (7) Im fünften Fachsemester des Bachelorstudiengangs ist aus dem Wahlpflichtkatalog der Studienrichtung ein Modul mit mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.

IV. Praxisphase

§ 24

Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Informatik integriert ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase). Die Praxisphase ist in der Regel außerhalb von Hochschulen abzuleisten. In begründeten Einzelfällen können die praktischen Anteile auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 HG und in der Hochschulverwaltung abgeleistet werden.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeiten der Informatik (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht. Eine Bestätigung der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist vorzulegen. Diese beinhaltet den Zeitraum und die Tätigkeiten, die der Praktizierende ausgeführt hat. Die Studierenden müssen einen Praxisbericht erstellen. Inhalt und Umfang wird durch den Praxisphasenbeauftragten festgelegt. Der Praxisbericht wird durch den für die Begleitung zuständigen Lehrenden als ausreichend oder nicht ausreichend bewertet. Die Praxisphase wird nicht benotet.
- (5) Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Studierenden haben erfolgreich an der Praxisphase teilgenommen, wenn die in Abs. 4 genannten Unterlagen wie Bescheinigung, Bestätigung und ein mit ausreichend bewerteter Praxisbericht vorliegen.

§ 25

Praxisseminar

- (1) Im Rahmen des Praxisseminars sollen die von den Studierenden im Rahmen der Praxisphase gemachten Erfahrungen aufgearbeitet und einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dies erfolgt im Rahmen eines Seminars, in dem die/der Studierende seine/ ihre Erfahrungen in Form einer Ausarbeitung nach § 21 darstellt.
- (2) Das Praxisseminar wird in der Regel von der/ den für die Begleitung der Praxisphase zuständigen Lehrenden und dem Praxisbeauftragten gemeinsam als Prüferinnen/ Prüfer abgenommen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bewertung des Praxisseminars ist der Kandidatin/ dem Kandidat spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (4) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Praxisseminar werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Bachelorarbeit

§ 26

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium den abschließenden Teil der Bachelorprüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 27

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. Die fehlenden Prüfungen sollten das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Kandidatin/ der Kandidat keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin/ des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin / der Kandidat eine der in diesem Studiengang erforderlichen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin/ dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Verlauf des sechsten Semesters angefertigt. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal sechs Monate. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin/ der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Niederlegung des Ergebnisses. Der Umfang der schriftlichen Niederlegung ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, des beschrittenen Lösungswegs und des Ergebnisses sollten präzise und kompakt ausgeführt sein.

- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel ergänzt durch ein dokumentiertes und kommentiertes Softwareprogramm oder ein anderes Artefakt gemäß § 21 Abs. 2, das ebenfalls bei der Benotung der Bachelorarbeit berücksichtigt wird.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen/ Prüfern in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern gemäß § 11 Abs. 2 zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin/ dem Kandidat spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Für die mit mindestens „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 30

Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ergänzt die Bachelorarbeit in Form eines Vortrages nach § 20 und anschließender mündlicher Prüfung nach § 19 und ist gesondert zu benoten. Es wird in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 29 Abs. 3 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen und bewertet,

aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium sollte maximal 60 Minuten pro Kandidatin/ Kandidat dauern.

- (3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat:
 1. sie/er alle für die Ableistung des Studienganges geforderten Prüfungen inkl. Praxisphase und Praxisseminar bestanden hat und somit mindestens 165 Leistungspunkte erworben hat,
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Bewertung des Kolloquiums ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (5) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

§ 31

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die vorgeschriebene minimale Zahl von Leistungspunkten zur Anerkennung der Bachelorprüfung beträgt 180 Leistungspunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist, d. h. alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, die Praxisphase erfolgreich absolviert wurde sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 32

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen und des Praxisseminars, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit, die erworbenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit Leistungspunkten und Gewichtungsfaktoren gewichteten arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten (Zehntelnoten) gemäß § 11 Abs. 2, Satz 3 wie folgt berechnet (**Anhang 3 - Berechnungsformel**):
 - Ergebnisse der Modulprüfungen: gewichtet entsprechend den festgelegten Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 1
 - Bachelorarbeit: mit einem Gewicht von 12 Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 2
 - Kolloquium zur Bachelorarbeit: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 1
 - Praxisseminar: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 1
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor

der bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
- B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
- D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 33

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 34

Zusatzmodule

- (1) Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 37

In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 im Bachelorstudiengang Informatik im Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 29.01.2003 (ABl. Nr. 3, S. 108 ff.) sowie die Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 29.07.2004 (ABl.

Nr. 5, S. 189 ff.) einschließlich der Änderungssatzungen vom 01.06.2007 (ABl. Nr. 7, S. 386 f.) und vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 47 f.) sowie die Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 01.09.2005 (ABl. Nr. 6, S. 195 ff.) einschließlich der Änderungssatzungen vom 01.06.2007 (ABl. Nr. 7, S. 390 f.) und vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 49 f.) außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor- oder Diplomprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Bachelorprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Bachelorprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2014 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 14.07.2010 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 25.08.2010.

Gelsenkirchen, 07.09.2010

Der Dekan des Fachbereichs
Informatik
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Gregor Lux

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 03.09.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anhang 1: Praktikumsregeln

1. Bereits vorhandene praktische Erfahrungen können als Praktikum anerkannt werden. Je nach Zugangsqualifikation gelten hier die folgenden Regelungen:

Zugangsqualifikation	Praktische Tätigkeit
Abschlusszeugnis Fachoberschule (technische Ausrichtung)	Praktikum erbracht
Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum bzw. Ausbildung im Sinne von Punkt 2	
Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum bzw. Ausbildung im Sinne von Punkt 2	
Ausbildung als Technischer Assistent oder verwandte Ausbildungen an einer Schule	

Einschlägige Berufsausbildungen und -tätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2. Das Praktikum soll in einem Betrieb der Informations-, Kommunikations- oder Medientechnik oder in einer entsprechenden Abteilung eines anderen Unternehmens der freien Wirtschaft oder öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel absolviert werden, betriebliche Abläufe, Arbeitsweisen und Strukturen kennen zu lernen.

Anhang 2: Katalog des Wahlpflichtmoduls je Studienrichtung

Informatik (Bachelor of Science)

Wahlpflichtkatalog der Studienrichtung „Praktische Informatik“

3D Computergrafik
Autorensysteme
Einführung in die Systemtheorie
IT-Recht
Projektmanagement
Rechnerarchitektur und Systemprogrammierung
Zeitdiskrete Regelungen
E-Commerce 1
Netzwerkmanagement

Wahlpflichtkatalog der Studienrichtung „Technische Informatik“

3D Computergrafik
Autorensysteme
Betrieb komplexer verteilter Systeme
Grundlagen der IT-Sicherheit
Grundlagen der Medientechnik
Grundlagen des Mobile Computing
GUI-Programmierung
Internet-Datenbanken
Internet-Sprachen
IT-Recht
Künstliche Intelligenz
Projektmanagement
E-Commerce 1
Mikrosystemtechnik 2
Technische Informatik 1

oder ein oder zwei vom Sprachenzentrum der FH Gelsenkirchen regelmäßig angebotene Module mit einer Gesamtanzahl von mindestens 5 ECTS bspw.

- Wirtschaftsentgisch, -französisch oder -spanisch (5 ECTS)
- Verhandlungstraining in Englisch, Franz. oder Spanisch (3 ECTS)
- Grundkurse in Spanisch, Portugiesisch (3 ECTS)
- Auffrischkungskurs Französisch (3 ECTS)

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

Anhang 3: Berechnung der Gesamtnote

Gesamtnote

$$\frac{(\sum_i \text{Modulnote}_i \cdot \text{LP}_i \cdot \text{GF}_i) + (\text{Note Bachelorarbeit (BA)} \cdot \text{LP}_{\text{BA}} \cdot \text{GF}_{\text{BA}}) + (\text{Note Kolloquium zur BA (KBA)} \cdot \text{LP}_{\text{KBA}} \cdot \text{GF}_{\text{KBA}}) + (\text{Note Praxisseminar (PS)} \cdot \text{LP}_{\text{PS}} \cdot \text{GF}_{\text{PS}})}{180}$$

180

LP = Leistungspunkte (Credits)

GF = Gewichtungsfaktor (GF_i ; GF_{KBA} ; $\text{GF}_{\text{PS}} = 1$ für alle Module inklusive Kolloquium und Praxisseminar; $\text{GF}_{\text{BA}} = 2$ für die Bachelorarbeit exklusive Kolloquium)

i = Index für die Modulprüfungen



Bachelorprüfungsordnung (BPO)

für den Studiengang „Medieninformatik“

- mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B. Sc.) –

**am Fachbereich Informatik
an der Fachhochschule Gelsenkirchen,
Standort Gelsenkirchen**

vom 03.09.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitswesen vom 8.10.2009 (GV.NW S. 515), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	227
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	227
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	227
§ 3 Studienvoraussetzung.....	227
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang.....	228
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	228
§ 6 Prüfungsausschuss.....	228
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	229
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	230
§ 9 Einstufungsprüfung	231
§ 10 Leistungspunkte	231
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	232
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten	233
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation.....	233
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	233
II. Modulprüfungen	234
§ 15 Ziel, Form und Umfang der Prüfung von Modulen	234
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	234
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	236
§ 18 Klausurarbeiten	236
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	237
§ 20 Vortrag	237
§ 21 Ausarbeitung	238
§ 22 Studienleistung	239
III. Prüfungen im Bachelorstudium	240
§ 23 Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Studienjahr	240
IV. Praxisphase.....	242
§ 24 Praxisphase.....	242
§ 25 Praxisseminar	242
V. Bachelorarbeit	244
§ 26 Bachelorarbeit	244
§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	244
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	245
§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	246
§ 30 Kolloquium zur Bachelorarbeit.....	246
VI. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule	248
§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung	248
§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	248
§ 33 Diploma Supplement.....	249
§ 34 Zusatzmodule	249

VII. Schlussbestimmungen	250
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten.....	250
§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen.....	250
§ 37 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung	250
Anhang 1: Praktikumsregeln.....	253
Anhang 2: Katalog des Wahlpflichtmoduls	254
Anhang 3: Berechnung der Gesamtnote.....	255

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Medieninformatik im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Medieninformatik.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Medieninformatik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die für eine weitgehend selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis
 - a. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder
 - b. der fachgebundenen Hochschulreife oder
 - c. einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Weitere Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 6 Wochen Dauer, das spätestens zu Beginn des 3. Studienseesters nachgewiesen werden muss. Näheres ist in den Praktikumsregeln **Anhang 1** beschrieben.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Medieninformatik beträgt sechs Semester. Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Der Bachelorstudiengang Medieninformatik gliedert sich in drei Studienjahre und 6 Semester. Jedes Studienjahr ist in zwei Semester aufgeteilt. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt

haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Anerkennung von Praxisphasen und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die

Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 und 5 Semesterwochenstunden (SWS). Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 bestanden ist.
- (2) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Entsprechend dem Leistungspunktesystem (Credit-System) im ECTS werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Kontaktzeit (SWS) sowie Selbststudium und Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Auf jede bestandene Modulprüfung bzw. auf die in einem Modul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung entfallen die in der Modulliste des Studienverlaufsplans (§ 23 Abs. 2) enthaltenen Leistungspunkte.
- (4) In jedem Studiensemester sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erreichen. Studierende, die mindestens ihrer abgeschlossenen Fachsemesterzahl (n) entsprechend ganze Vielfache von 30 Leistungspunkten (30*n) gesammelt haben, studieren innerhalb der Regelstudienzeit. Dabei zählen die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte mit zum vorhergehenden Semester.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern (Zehntelnoten) verwendet werden; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.
- (5) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 4 zu benoten.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten (Zehntelnoten) als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen eines Moduls kann bei der Benotung des Moduls berücksichtigt werden.

§ 12

Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit insgesamt mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Abweichend zu § 13 Abs. 1 kann ein nicht bestandenes Modul aus einem Wahlpflichtkatalog einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 12 Abs. 2 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, kommt dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass

diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Form und Umfang der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Eine Prüfung wird in einer der folgenden Formen durchgeführt:
1. Klausurarbeiten gemäß § 18
 2. Mündliche Prüfungen gemäß § 19
 3. Vortrag gemäß § 20
 4. Ausarbeitung gemäß §21
- (3) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer, oder als Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer, oder als Ausarbeitung mit abschließendem Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Studienleistungen bei der Benotung des Moduls und/oder als Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfungen finden grundsätzlich an beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Die Studierenden können für die Prüfungen
1. des 3. Fachsemesters nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben,
 2. des 4. Fachsemesters nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 50 Leistungspunkte erworben haben,

3. des 5. Fachsemesters nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 70 Leistungspunkte erworben haben.

Der Zeitpunkt, an dem die Modulprüfung durchgeführt werden sollte, wird durch den im Studienverlaufsplan § 23 Abs. 2 angegebenen Regelzeitpunkt festgelegt.

Sind Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung erforderlich, können die Studierenden für diese Modulprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen erbracht haben.

- (3) Die Studierenden können zur Praxisphase nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben.
- (4) Die Studierenden können zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 135 Leistungspunkte erworben haben.
- (5) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (7) Die Anmeldung nach Abs. 5 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Prüfungsformen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, für die Prüfungsformen Ausarbeitung und Vortrag bis 2 Wochen nach der Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche ohne Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder eine vergleichbare Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 17

Durchführung von Prüfungen

- (1) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 und 3.
- (2) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung einer Klausurarbeit nach Abs. 3 Satz 1

bis 4 erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Im Fall von Abs. 3 Satz 4 erfolgt die Bewertung der Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 3.

- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/ jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 5 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der mündlichen Prüfung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 6 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ ein Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Vortrag

- (1) Ein Vortrag besteht aus einer eigenständig erarbeiteten mündlichen Präsentation mit anschließender Diskussion, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in begrenzter Zeit eine fachliche Thematik verständlich präsentieren und nachgefragte Zusammenhänge beantworten kann. Ein Vortrag kann eine multimediale Präsentation (z.B. die Live-Demonstration eines Programms) beinhalten. Zusätzlich zur Präsentation kann dem Prüfling die Vorlage begleitender Unterlagen (z. B. Vortragsfolien) zur Auflage gemacht werden.
- (2) Ein Vortrag kann sowohl direkt zu Lehrinhalten, als auch ergänzend zur Darstellung einer Ausarbeitung erfolgen.
- (3) Ein Vortrag wird in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern

(Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Vorträge, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil des Vortrages beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 5 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind zusammen mit den begleitenden Unterlagen zum Vortrag in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Vortrag ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich für Mitglieder des Fachbereichs Informatik, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Ein Vortrag in Form einer Gruppenprüfung ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen sowohl durch einen oder mehrere eigene Vortragsabschnitte, als auch durch die eigenständige Beantwortung von Fragen in der Diskussion unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 21

Ausarbeitung

- (1) Eine Ausarbeitung ist das Ergebnis einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eines Moduls.
- (2) Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in der Form einer schriftlichen, multimedialen oder kombinierten Leistung. Sie kann insbesondere aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Literatur- und Seminararbeit, einem dokumentierten und kommentierten Softwareprogramm, einem dokumentierten programmtechnischen oder gestalterischen Entwurf, einem Design-Entwurf, einer dokumentierten grafischen Animation oder Simulation, einer dokumentierten empirischen Erhebung und Analyse oder einem Praktikumsbericht bestehen.
- (3) Die Themen für die Ausarbeitungen eines Moduls, die Vorgabe ihrer jeweiligen Form gemäß Abs. 2 und ihr jeweiliges Abgabedatum werden zu Veranstaltungsbeginn von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer oder den zuständigen Prüfern festgelegt und an die Studierenden vergeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit einer Ausarbeitung kann bis zu fünf Monate betragen. Ausarbeitungen können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.
- (5) Der Vortrag zur Ausarbeitung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre

fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

- (6) Der Vortrag zur Ausarbeitung erfolgt in der Form eines Vortrages nach § 20. Es ergänzt die Ausarbeitung und ist gesondert zu benoten. Das Gewichtungsverhältnis der Noten von Ausarbeitung und Vortrag wird durch die Prüferin/ den Prüfer vor Beginn der Vergabe des Themas Abs. 3 bekannt gemacht.
- (7) Die Aufgabe einer Ausarbeitung wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Aufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Ausarbeitung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Ausarbeitung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Eine Ausarbeitung und der Vortrag sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern die Ausarbeitung und der Vortrag von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Liegt der Fall des Abs. 7 Satz 4 vor, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (9) Die Bewertung der Ausarbeitung einschließlich des Vortrags ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Abgabedatum mitzuteilen.
- (10) Eine Ausarbeitung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 22

Studienleistung

- (1) Eine Studienleistung soll eine semesterbegleitende kontinuierliche Mitarbeit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einem Modul unterstützen.
- (2) Formen von Studienleistungen können z. B. sein: das Lösen und Vorführen von Praktikumsaufgaben, das Lösen und Vorrechnen von Übungsaufgaben, schriftliche Tests, mündliche Diskurse, Referate und Präsentationen, dokumentierte Entwurfs- und Programmierarbeiten oder eine Kombination verschiedener derartiger Elemente. Eine Studienleistung kann einzeln oder in Gruppen abgelegt werden.
- (3) Die Festlegung der Form und Anrechnung von Studienleistungen erfolgt durch Aushang zu Beginn der Modulveranstaltung. Geeignete Formen von Studienleistungen können in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.

III. Prüfungen im Bachelorstudium

§ 23

Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Studienjahr

- (1) Jedes Modul mit Ausnahme der Praxisphase schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Im ersten, zweiten und dritten Studienjahr ist für die folgenden Module je eine Modulprüfung abzulegen bzw. zu erbringen:

Erstes Studienjahr	SWS	LP
1. Fachsemester		
Grundlagen der Mathematik für Informatiker	4	5
Logik und diskrete Strukturen	4	5
Einführung in die Programmierung	4	5
Mensch-Computer-Interaktion	4	5
Technische Grundlagen der Informatik	4	5
Design Grundlagen	4	5
2. Fachsemester		
	SWS	LP
Analysis und Stochastik-Grundlagen	4	5
Theoretische Informatik	4	5
Objektorientierte Programmierung	4	5
Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
Betriebssysteme	4	5
Technisches Englisch für Medieninformatiker	4	5
Zweites Studienjahr		
	SWS	LP
3. Fachsemester		
Lineare Algebra	4	5
Softwaretechnik	4	5
Grundlagen von Datenbanken	4	5
Internet-Sprachen	4	5
GUI-Programmierung	4	5
Physikalische Grundlagen	4	5
4. Fachsemester		
	SWS	LP
Internet-Protokolle	4	5
Bildgestaltung	4	5
Grundlagen der Medientechnik	4	5
3D Computergrafik	4	5
Computeranimation	4	5
Autorensysteme	4	5
Drittes Studienjahr		
	SWS	LP
5. Fachsemester		
3D Spieleentwicklung	4	5
Webdesign	4	5
Betriebswirtschaftslehre für Informatiker	4	5
Wahlpflichtmodul	4	5
Software- und Multimediaprojekt Medieninformatik	5	10
6. Fachsemester		
	SWS	LP
Praxisphase		12
Praxisseminar	2	3
Bachelorarbeit		12
Kolloquium zur Bachelorarbeit		3

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (3) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anhang 2**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Informatik bekannt gegeben.
- (4) Im fünften Fachsemester des Bachelorstudiengangs ist aus dem Wahlpflichtkatalog ein Modul mit mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.

IV. Praxisphase

§ 24

Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Medieninformatik integriert ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase). Die Praxisphase ist in der Regel außerhalb von Hochschulen abzuleisten. In begründeten Einzelfällen können die praktischen Anteile auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 HG und in der Hochschulverwaltung abgeleistet werden.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeiten der Medieninformatik (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht. Eine Bestätigung der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist vorzulegen. Diese beinhaltet den Zeitraum und die Tätigkeiten, die der Praktizierende ausgeführt hat. Die Studierenden müssen einen Praxisbericht erstellen. Inhalt und Umfang wird durch den Praxisbeauftragten festgelegt. Der Praxisbericht wird durch den für die Begleitung zuständigen Lehrenden als ausreichend oder nicht ausreichend bewertet. Die Praxisphase wird nicht benotet.
- (5) Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Studierenden haben erfolgreich an der Praxisphase teilgenommen, wenn die in Abs. 4 genannten Unterlagen wie Bescheinigung, Bestätigung und ein mit ausreichend bewerteter Praxisbericht vorliegen.

§ 25

Praxisseminar

- (1) Im Rahmen des Praxisseminars sollen die von den Studierenden im Rahmen der Praxisphase gemachten Erfahrungen aufgearbeitet und einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dies erfolgt im Rahmen eines Seminars, in dem die/der Studierende seine/ ihre Erfahrungen in Form einer Ausarbeitung nach § 21 darstellt.
- (2) Das Praxisseminar wird in der Regel von der/ den für die Begleitung der Praxisphase zuständigen Lehrenden und dem Praxisbeauftragten gemeinsam als Prüferinnen/ Prüfer abgenommen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bewertung des Praxisseminars ist der Kandidatin/ dem Kandidat spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

- (4) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Praxisseminar werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Bachelorarbeit

§ 26

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium den abschließenden Teil der Bachelorprüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 27

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. Die fehlenden Prüfungen sollten das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Kandidatin/ der Kandidat keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin/ des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin / der Kandidat eine der in diesem Studiengang erforderlichen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin/ dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Verlauf des sechsten Semesters angefertigt. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal sechs Monate. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin/ der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Niederlegung des Ergebnisses. Der Umfang der schriftlichen Niederlegung ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, des beschrittenen Lösungswegs und des Ergebnisses sollten präzise und kompakt ausgeführt sein.

- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel ergänzt durch ein dokumentiertes und kommentiertes Softwareprogramm oder ein anderes Artefakt gemäß § 21 Abs. 2, das ebenfalls bei der Benotung der Bachelorarbeit berücksichtigt wird.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen/ Prüfern in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern gemäß § 11 Abs. 2 zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin/ dem Kandidat spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Für die mit mindestens „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 30

Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ergänzt die Bachelorarbeit in Form eines Vortrages nach § 20 und anschließender mündlicher Prüfung nach § 19 und ist gesondert zu benoten. Es wird in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 29 Abs. 3

Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen und bewertet, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium sollte maximal 60 Minuten pro Kandidatin/ Kandidat dauern.

- (3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat:
 1. sie/er alle für die Ableistung des Studienganges geforderten Prüfungen inkl. Praxisphase und Praxisseminar bestanden hat und somit mindestens 165 Leistungspunkte erworben hat,
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Bewertung des Kolloquiums ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (5) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

§ 31

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die vorgeschriebene minimale Zahl von Leistungspunkten zur Anerkennung der Bachelorprüfung beträgt 180 Leistungspunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist, d. h. alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, die Praxisphase erfolgreich absolviert wurde sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 32

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen und des Praxisseminars, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit, die erworbenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit Leistungspunkten und Gewichtungsfaktoren gewichteten arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten (Zehntelnoten) gemäß § 11 Abs. 2, Satz 3 wie folgt berechnet (**Anhang 3 - Berechnungsformel**):
 - Ergebnisse der Modulprüfungen: gewichtet entsprechend den festgelegten Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 1
 - Bachelorarbeit: mit einem Gewicht von 12 Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 2
 - Kolloquium zur Bachelorarbeit: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 1
 - Praxisseminar: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 1
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor

der bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
- B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
- D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 33

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 34

Zusatzmodule

- (1) Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 37

In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 im Bachelorstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 29.01.2003 (ABl. Nr. 3, S. 108 ff.) sowie die Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik vom

29.07.2004 (ABl. Nr. 5, S. 189 ff.) einschließlich der Änderungssatzungen vom 01.06.2007 (ABl. Nr. 7, S. 386 f.) und vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 47 f.) sowie die Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 01.09.2005 (ABl. Nr. 6, S. 195 ff.) einschließlich der Änderungssatzungen vom 01.06.2007 (ABl. Nr. 7, S. 390 f.) und vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 49 f.) außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor- oder Diplomprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Bachelorprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Bachelorprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2014 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.
- (4) Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 14.07.2010 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 25.08.2010.

Gelsenkirchen, 07.09.2010

Der Dekan des Fachbereichs
Informatik
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Gregor Lux

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 03.09.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anhang 1: Praktikumsregeln

1. Bereits vorhandene praktische Erfahrungen können als Praktikum anerkannt werden. Je nach Zugangsqualifikation gelten hier die folgenden Regelungen:

Zugangsqualifikation	Praktische Tätigkeit
Abschlusszeugnis Fachoberschule (technische Ausrichtung)	Praktikum erbracht
Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum bzw. Ausbildung im Sinne von Punkt 2	
Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum bzw. Ausbildung im Sinne von Punkt 2	
Ausbildung als Technischer Assistent oder verwandte Ausbildungen an einer Schule	

Einschlägige Berufsausbildungen und -tätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2. Das Praktikum soll in einem Betrieb der Informations-, Kommunikations- oder Medientechnik oder in einer entsprechenden Abteilung eines anderen Unternehmens der freien Wirtschaft oder öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel absolviert werden, betriebliche Abläufe, Arbeitsweisen und Strukturen kennen zu lernen.

Anhang 2: Katalog des Wahlpflichtmoduls

Medieninformatik (Bachelor of Science)

Wahlpflichtkatalog

Aufbaumodul Medientechnik
Design verteilter Informationssysteme
Einführung in die Bildverarbeitung
Einführung in die Robotik
Einführung in die Systemtheorie
Film- und Videoproduktion
Grundlagen der IT-Sicherheit
Internet-Datenbanken
IT-Recht
Künstliche Intelligenz
Prozedurale Programmierung
Rechnerarchitektur und Systemprogrammierung
Zeitdiskrete Regelungen
E-Commerce 1
Medientechnik 2
Netzwerkmanagement

oder ein oder zwei vom Sprachenzentrum der FH Gelsenkirchen regelmäßig angebotene Module mit einer Gesamtanzahl von mindestens 5 ECTS bspw.

- Wirtschaftsendgisch, -französisch oder -spanisch (5 ECTS)
- Verhandlungstraining in Englisch, Franz. oder Spanisch (3 ECTS)
- Grundkurse in Spanisch, Portugiesisch (3 ECTS)
- Auffrischkurs Französisch (3 ECTS)

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

Anhang 3: Berechnung der Gesamtnote

Gesamtnote

$$\frac{(\sum_i \text{Modulnote}_i \cdot \text{LP}_i \cdot \text{GF}_i) + (\text{Note Bachelorarbeit (BA)} \cdot \text{LP}_{\text{BA}} \cdot \text{GF}_{\text{BA}}) + (\text{Note Kolloquium zur BA (KBA)} \cdot \text{LP}_{\text{KBA}} \cdot \text{GF}_{\text{KBA}}) + (\text{Note Praxisseminar (PS)} \cdot \text{LP}_{\text{PS}} \cdot \text{GF}_{\text{PS}})}{180}$$

180

LP = Leistungspunkte (Credits)

GF = Gewichtungsfaktor (GF_i ; GF_{KBA} ; $\text{GF}_{\text{PS}} = 1$ für alle Module inklusive Kolloquium und Praxisseminar; $\text{GF}_{\text{BA}} = 2$ für die Bachelorarbeit exklusive Kolloquium)

i = Index für die Modulprüfungen



Bachelorprüfungsordnung (BPO)

für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

- mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B. Sc.) –

**am Fachbereich Informatik
an der Fachhochschule Gelsenkirchen,
Standort Gelsenkirchen**

vom 03.09.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitswesen vom 8.10.2009 (GV.NW S. 515), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	259
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	259
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	259
§ 3 Studienvoraussetzung.....	259
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang.....	260
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	260
§ 6 Prüfungsausschuss.....	260
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	261
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	262
§ 9 Einstufungsprüfung	263
§ 10 Leistungspunkte	263
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	263
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten	264
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	265
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	265
II. Modulprüfungen	266
§ 15 Ziel, Form und Umfang der Prüfung von Modulen	266
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	266
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	268
§ 18 Klausurarbeiten	268
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	269
§ 20 Vortrag	269
§ 21 Ausarbeitung	270
§ 22 Studienleistung	271
III. Prüfungen im Bachelorstudium	272
§ 23 Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Studienjahr	272
IV. Praxisphase.....	274
§ 24 Praxisphase.....	274
§ 25 Praxisseminar	274
V. Bachelorarbeit	276
§ 26 Bachelorarbeit	276
§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	276
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	277
§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	278
§ 30 Kolloquium zur Bachelorarbeit.....	278
VI. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule	280
§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung	280
§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	280
§ 33 Diploma Supplement.....	281
§ 34 Zusatzmodule	281

VII. Schlussbestimmungen	282
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten.....	282
§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen	282
§ 37 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung	282
Anhang 1: Praktikumsregeln.....	285
Anhang 2: Katalog des Wahlpflichtmoduls	286
Anhang 3: Berechnung der Gesamtnote.....	287

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Informatik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die für eine weitgehend selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis
 - a. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder
 - b. der fachgebundenen Hochschulreife oder
 - c. einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Weitere Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 6 Wochen Dauer, das spätestens zu Beginn des 3. Studienseesters nachgewiesen werden muss. Näheres ist in den Praktikumsregeln **Anhang 1** beschrieben.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt sechs Semester. Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gliedert sich in drei Studienjahre und 6 Semester. Jedes Studienjahr ist in zwei Semester aufgeteilt. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/

ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Anerkennung von Praxisphasen und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 und 5 Semesterwochenstunden (SWS). Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 bestanden ist.
- (2) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Entsprechend dem Leistungspunktesystem (Credit-System) im ECTS werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Kontaktzeit (SWS) sowie Selbststudium und Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Auf jede bestandene Modulprüfung bzw. auf die in einem Modul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung entfallen die in der Modulliste des Studienverlaufsplans (§ 23 Abs. 2) enthaltenen Leistungspunkte.
- (4) In jedem Studiensemester sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erreichen. Studierende, die mindestens ihrer abgeschlossenen Fachsemesterzahl (n) entsprechend ganze Vielfache von 30 Leistungspunkten (30*n) gesammelt haben, studieren innerhalb der Regelstudienzeit. Dabei zählen die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte mit zum vorhergehenden Semester.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|----------------------|--|
| 1= sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2= gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3= befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4= ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5= nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern (Zehntelnoten) verwendet werden; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.
- (5) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 4 zu benoten.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten (Zehntelnoten) als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note „sehr gut“ |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“ |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen eines Moduls kann bei der Benotung des Moduls berücksichtigt werden.

§ 12

Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit insgesamt mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (2) Abweichend zu § 13 Abs. 1 kann ein nicht beständenes Modul aus einem Wahlpflichtkatalog einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 12 Abs. 2 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, kommt dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/ eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des

Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Form und Umfang der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Eine Prüfung wird in einer der folgenden Formen durchgeführt:
 1. Klausurarbeiten gemäß § 18
 2. Mündliche Prüfungen gemäß § 19
 3. Vortrag gemäß § 20
 4. Ausarbeitung gemäß § 21
- (3) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer, oder als Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer, oder als Ausarbeitung mit abschließendem Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Studienleistungen bei der Benotung des Moduls und/oder als Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfungen finden grundsätzlich an beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Die Studierenden können für die Prüfungen
 1. des 3. Fachsemesters nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben,
 2. des 4. Fachsemesters nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 50 Leistungspunkte erworben haben,
 3. des 5. Fachsemesters nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 70 Leistungspunkte erworben haben.Der Zeitpunkt, an dem die Modulprüfung durchgeführt werden sollte, wird durch den im Studienverlaufsplan § 23 Abs. 2 angegebenen Regelzeitpunkt festgelegt.

Sind Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung erforderlich, können die Studierenden für diese Modulprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen erbracht haben.

- (3) Die Studierenden können zur Praxisphase nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben.
- (4) Die Studierenden können zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 135 Leistungspunkte erworben haben.
- (5) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (7) Die Anmeldung nach Abs. 5 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Prüfungsformen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, für die Prüfungsformen Ausarbeitung und Vortrag bis 2 Wochen nach der Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche ohne Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder eine vergleichbare Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 17

Durchführung von Prüfungen

- (1) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 und 3.
- (2) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung einer Klausurarbeit nach Abs. 3 Satz 1 bis 4 erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Im Fall von Abs. 3 Satz 4 erfolgt die Bewertung der Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 3.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/ jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 5 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der mündlichen Prüfung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 6 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ ein Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Vortrag

- (1) Ein Vortrag besteht aus einer eigenständig erarbeiteten mündlichen Präsentation mit anschließender Diskussion, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in begrenzter Zeit eine fachliche Thematik verständlich präsentieren und nachgefragte Zusammenhänge beantworten kann. Ein Vortrag kann eine multimediale Präsentation (z.B. die Live-Demonstration eines Programms) beinhalten. Zusätzlich zur Präsentation kann dem Prüfling die Vorlage begleitender Unterlagen (z. B. Vortragsfolien) zur Auflage gemacht werden.
- (2) Ein Vortrag kann sowohl direkt zu Lehrinhalten, als auch ergänzend zur Darstellung einer Ausarbeitung erfolgen.
- (3) Ein Vortrag wird in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Vorträge, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11

Abs. 2. Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil des Vortrages beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 5 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind zusammen mit den begleitenden Unterlagen zum Vortrag in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Vortrag ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich für Mitglieder des Fachbereichs Informatik, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Ein Vortrag in Form einer Gruppenprüfung ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen sowohl durch einen oder mehrere eigene Vortragsabschnitte, als auch durch die eigenständige Beantwortung von Fragen in der Diskussion unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 21

Ausarbeitung

- (1) Eine Ausarbeitung ist das Ergebnis einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eines Moduls.
- (2) Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in der Form einer schriftlichen, multimedialen oder kombinierten Leistung. Sie kann insbesondere aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Literatur- und Seminararbeit, einem dokumentierten und kommentierten Softwareprogramm, einem dokumentierten programmtechnischen oder gestalterischen Entwurf, einem Design-Entwurf, einer dokumentierten grafischen Animation oder Simulation, einer dokumentierten empirischen Erhebung und Analyse oder einem Praktikumsbericht bestehen.
- (3) Die Themen für die Ausarbeitungen eines Moduls, die Vorgabe ihrer jeweiligen Form gemäß Abs. 2 und ihr jeweiliges Abgabedatum werden zu Veranstaltungsbeginn von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer oder den zuständigen Prüfern festgelegt und an die Studierenden vergeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit einer Ausarbeitung kann bis zu fünf Monate betragen. Ausarbeitungen können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.
- (5) Der Vortrag zur Ausarbeitung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (6) Der Vortrag zur Ausarbeitung erfolgt in der Form eines Vortrages nach § 20. Es ergänzt die Ausarbeitung und ist gesondert zu benoten. Das Gewichtungsverhältnis der Noten von Ausarbeitung und Vortrag wird durch die Prüferin/ den Prüfer vor Beginn der Vergabe des Themas Abs. 3 bekannt gemacht.

- (7) Die Aufgabe einer Ausarbeitung wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Aufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Ausarbeitung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Ausarbeitung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Eine Ausarbeitung und der Vortrag sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern die Ausarbeitung und der Vortrag von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Liegt der Fall des Abs. 7 Satz 4 vor, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (9) Die Bewertung der Ausarbeitung einschließlich des Vortrags ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Abgabedatum mitzuteilen.
- (10) Eine Ausarbeitung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 22

Studienleistung

- (1) Eine Studienleistung soll eine semesterbegleitende kontinuierliche Mitarbeit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einem Modul unterstützen.
- (2) Formen von Studienleistungen können z. B. sein: das Lösen und Vorführen von Praktikumsaufgaben, das Lösen und Vorrechnen von Übungsaufgaben, schriftliche Tests, mündliche Diskurse, Referate und Präsentationen, dokumentierte Entwurfs- und Programmierarbeiten oder eine Kombination verschiedener derartiger Elemente. Eine Studienleistung kann einzeln oder in Gruppen abgelegt werden.
- (3) Die Festlegung der Form und Anrechnung von Studienleistungen erfolgt durch Aushang zu Beginn der Modulveranstaltung. Geeignete Formen von Studienleistungen können in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.

III. Prüfungen im Bachelorstudium

§ 23

Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Studienjahr

- (1) Jedes Modul mit Ausnahme der Praxisphase schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Im ersten, zweiten und dritten Studienjahr ist für die folgenden Module je eine Modulprüfung abzulegen bzw. zu erbringen:

Erstes Studienjahr	SWS	LP
1. Fachsemester		
Grundlagen der Mathematik für Informatiker	4	5
Logik und diskrete Strukturen	4	5
Einführung in die Programmierung	4	5
Mensch-Computer-Interaktion	4	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5
2. Fachsemester		
	SWS	LP
Analysis und Stochastik-Grundlagen	4	5
Theoretische Informatik	4	5
Objektorientierte Programmierung	4	5
Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
Produktion und Materialwirtschaft	4	5
Wirtschaftsenglisch für Wirtschaftsinformatiker	4	5
Zweites Studienjahr		
	SWS	LP
3. Fachsemester		
Lineare Algebra	4	5
Softwaretechnik	4	5
Grundlagen von Datenbanken	4	5
Internet-Sprachen	4	5
GUI-Programmierung	4	5
Geschäftsprozessmanagement	4	5
4. Fachsemester		
	SWS	LP
Internet-Protokolle	4	5
Design Verteilter Informationssysteme	4	5
Internet-Datenbanken	4	5
Betriebliche Informationssysteme 1	4	5
Projektmanagement	4	5
Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen	4	5
Drittes Studienjahr		
	SWS	LP
5. Fachsemester		
Betriebliche Informationssysteme 2	4	5
Entwicklung von Informationssystemen	4	5
IT-Recht	4	5
Wahlpflichtmodul	4	5
Software-Projekt Wirtschaftsinformatik	4	10
6. Fachsemester		
	SWS	LP
Praxisphase		12
Praxisseminar	2	3
Bachelorarbeit		12
Kolloquium zur Bachelorarbeit		3

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (3) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anhang 2**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Informatik bekannt gegeben.
- (4) Im fünften Fachsemester des Bachelorstudiengangs ist aus dem Wahlpflichtkatalog ein Modul mit mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.

IV. Praxisphase

§ 24

Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik integriert ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase). Die Praxisphase ist in der Regel außerhalb von Hochschulen abzuleisten. In begründeten Einzelfällen können die praktischen Anteile auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 HG und in der Hochschulverwaltung abgeleistet werden.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeiten der Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht. Eine Bestätigung der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist vorzulegen. Diese beinhaltet den Zeitraum und die Tätigkeiten, die der Praktizierende ausgeführt hat. Die Studierenden müssen einen Praxisbericht erstellen. Inhalt und Umfang wird durch den Praxisbeauftragten festgelegt. Der Praxisbericht wird durch den für die Begleitung zuständigen Lehrenden als ausreichend oder nicht ausreichend bewertet. Die Praxisphase wird nicht benotet.
- (5) Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Studierenden haben erfolgreich an der Praxisphase teilgenommen, wenn die in Abs. 4 genannten Unterlagen wie Bescheinigung, Bestätigung und ein mit ausreichend bewerteter Praxisbericht vorliegen.

§ 25

Praxisseminar

- (1) Im Rahmen des Praxisseminars sollen die von den Studierenden im Rahmen der Praxisphase gemachten Erfahrungen aufgearbeitet und einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dies erfolgt im Rahmen eines Seminars, in dem die/der Studierende seine/ ihre Erfahrungen in Form einer Ausarbeitung nach § 21 darstellt.
- (2) Das Praxisseminar wird in der Regel von der/ den für die Begleitung der Praxisphase zuständigen Lehrenden und dem Praxisbeauftragten gemeinsam als Prüferinnen/ Prüfer abgenommen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bewertung des Praxisseminars ist der Kandidatin/ dem Kandidat spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

- (4) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Praxisseminar werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Bachelorarbeit

§ 26

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium den abschließenden Teil der Bachelorprüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 27

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. Die fehlenden Prüfungen sollten das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Kandidatin/ der Kandidat keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin/ des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin / der Kandidat eine der in diesem Studiengang erforderlichen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin/ dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Verlauf des sechsten Semesters angefertigt. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal sechs Monate. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin/ der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Niederlegung des Ergebnisses. Der Umfang der schriftlichen Niederlegung ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, des beschrittenen Lösungswegs und des Ergebnisses sollten präzise und kompakt ausgeführt sein.

- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel ergänzt durch ein dokumentiertes und kommentiertes Softwareprogramm oder ein anderes Artefakt gemäß § 21 Abs. 2, das ebenfalls bei der Benotung der Bachelorarbeit berücksichtigt wird.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen/ Prüfern in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern gemäß § 11 Abs. 2 zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin/ dem Kandidat spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Für die mit mindestens „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 30

Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ergänzt die Bachelorarbeit in Form eines Vortrages nach § 20 und anschließender mündlicher Prüfung nach § 19 und ist gesondert zu benoten. Es wird in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 29 Abs. 3 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen und bewertet,

aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium sollte maximal 60 Minuten pro Kandidatin/ Kandidat dauern.

- (3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat:
 1. sie/er alle für die Ableistung des Studienganges geforderten Prüfungen inkl. Praxisphase und Praxisseminar bestanden hat und somit mindestens 165 Leistungspunkte erworben hat,
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Bewertung des Kolloquiums ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (5) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

§ 31

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die vorgeschriebene minimale Zahl von Leistungspunkten zur Anerkennung der Bachelorprüfung beträgt 180 Leistungspunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist, d. h. alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, die Praxisphase erfolgreich absolviert wurde sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 32

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen und des Praxisseminars, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit, die erworbenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit Leistungspunkten und Gewichtungsfaktoren gewichteten arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten (Zehntelnoten) gemäß § 11 Abs. 2, Satz 3 wie folgt berechnet (**Anhang 3 - Berechnungsformel**):
 - Ergebnisse der Modulprüfungen: gewichtet entsprechend den festgelegten Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 1
 - Bachelorarbeit: mit einem Gewicht von 12 Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 2
 - Kolloquium zur Bachelorarbeit: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 1
 - Praxisseminar: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten und einem Gewichtungsfaktor 1
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor

der bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
- B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
- D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 33

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 34

Zusatzmodule

- (1) Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 37

In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 29.01.2003 (ABl. Nr. 3, S. 108 ff.) sowie die Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik vom

29.07.2004 (ABl. Nr. 5, S. 189 ff.) einschließlich der Änderungssatzungen vom 01.06.2007 (ABl. Nr. 7, S. 386 f.) und vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 47 f.) sowie die Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 01.09.2005 (ABl. Nr. 6, S. 195 ff.) einschließlich der Änderungssatzungen vom 01.06.2007 (ABl. Nr. 7, S. 390 f.) und vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 49 f.) außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor- oder Diplomprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Bachelorprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Bachelorprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2014 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 14.07.2010 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 25.08.2010.

Gelsenkirchen, 07.09.2010

Der Dekan des Fachbereichs
Informatik
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Gregor Lux

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 03.09.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anhang 1: Praktikumsregeln

1. Bereits vorhandene praktische Erfahrungen können als Praktikum anerkannt werden. Je nach Zugangsqualifikation gelten hier die folgenden Regelungen:

Zugangsqualifikation	Praktische Tätigkeit
Abschlusszeugnis Fachoberschule (technische Ausrichtung)	Praktikum erbracht
Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum bzw. Ausbildung im Sinne von Punkt 2	
Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum bzw. Ausbildung im Sinne von Punkt 2	
Ausbildung als Technischer Assistent oder verwandte Ausbildungen an einer Schule	

Einschlägige Berufsausbildungen und -tätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2. Das Praktikum soll in einem Betrieb der Informations-, Kommunikations- oder Medientechnik oder in einer entsprechenden Abteilung eines anderen Unternehmens der freien Wirtschaft oder öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel absolviert werden, betriebliche Abläufe, Arbeitsweisen und Strukturen kennen zu lernen.

Anhang 2: Katalog des Wahlpflichtmoduls

Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)

Wahlpflichtkatalog

3D Computergrafik
Autorensysteme
Grundlagen der IT-Sicherheit
Künstliche Intelligenz
Prozedurale Programmierung
E-Commerce 1
Netzwerkmanagement

oder ein oder zwei vom Sprachenzentrum der FH Gelsenkirchen regelmäßig angebotene Module mit einer Gesamtanzahl von mindestens 5 ECTS bspw.

- Wirtschaftsentenglisch, -französisch oder -spanisch (5 ECTS)
- Verhandlungstraining in Englisch, Franz. oder Spanisch (3 ECTS)
- Grundkurse in Spanisch, Portugiesisch (3 ECTS)
- Auffrischkurs Französisch (3 ECTS)
- Technisches Englisch für Angewandte Informatik (5 ECTS)

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

Anhang 3: Berechnung der Gesamtnote

Gesamtnote

$$\frac{(\sum_i \text{Modulnote}_i \cdot \text{LP}_i \cdot \text{GF}_i) + (\text{Note Bachelorarbeit (BA)} \cdot \text{LP}_{\text{BA}} \cdot \text{GF}_{\text{BA}}) + (\text{Note Kolloquium zur BA (KBA)} \cdot \text{LP}_{\text{KBA}} \cdot \text{GF}_{\text{KBA}}) + (\text{Note Praxisseminar (PS)} \cdot \text{LP}_{\text{PS}} \cdot \text{GF}_{\text{PS}})}{180}$$

180

LP = Leistungspunkte (Credits)

GF = Gewichtungsfaktor (GF_i ; GF_{KBA} ; $\text{GF}_{\text{PS}} = 1$ für alle Module inklusive Kolloquium und Praxisseminar; $\text{GF}_{\text{BA}} = 2$ für die Bachelorarbeit exklusive Kolloquium)

i = Index für die Modulprüfungen